

# Literatur-Neuerscheinung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **5 (1938-1939)**

Heft 4

PDF erstellt am: **17.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-362675>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rauch durch das Dach nach oben, besonders auch durch die von der Brandbombe geschlagene Oeffnung.

### Schlussbemerkungen.

Die Uebung liess erkennen, dass die Leute bei einem Brand mehr oder weniger in Aufregung geraten und aus psychologischen Gründen nur das machen, was ihnen am nächsten liegt und sie ohne weitere Ueberlegung als richtig empfinden. Es muss ein systematisches Einüben und Wiederholen bestimmter Handgriffe erfolgen, wenn die Leute darüber hinaus das Richtige machen und nicht sich und andere durch unrichtiges Vorgehen gefährden sollen.

Die gemachten Erfahrungen zeigen, dass zu solchen Versuchen nur die Personen zugelassen werden dürfen, welche an der Uebung direkt beteiligt sind. Andernfalls drängt sich so viel Volk um die Uebungsstelle, dass die Arbeit der Hausfeuerwehr behindert wird.

Die Uebung hat im grossen und ganzen sicher den Zweck erreicht. Wenn nach den gesetzlichen Vorschriften organisiert und gearbeitet wird — frei von jedem Schema — und die Entrümpelungsvorschriften streng durchgeführt werden, so ist die Hausfeuerwehr in der Lage, kleine Entstehungsbrände zu bewältigen und einer Katastrophe, verursacht durch Brandbombenabwürfe, weitgehend vorzubeugen.

## Literatur-Neuerscheinung

Sammlung der eidgenössischen Luftschutzerlasse. Rotkreuzverlag, Vogt-Schild A.-G., Solothurn, 1939. Preis Fr. 2.80 im Buchhandel.

In der Einleitung wird ein wertvoller historischer Ueberblick über die Entwicklung des passiven Luftschutzes in der Schweiz gegeben. In chronologischer Reihenfolge wird die Entstehung der einzelnen Erlasse begründet und ihr Inhalt kurz erläutert. Aus dieser Einleitung möchten wir einzelne Abschnitte in stark gekürzter Form wiedergeben, um damit den geschätzten Leser mit der Art und dem Zweck des Sammelwerkes bekannt zu machen.

In der vorliegenden Sammlung sind nur die Vorschriften des passiven Luftschutzes enthalten oder — wie auch amtliche Erlasse selbst es kurz ausdrücken — des Luftschutzes. Dagegen werden die Vorschriften über die Fliegerabwehr in der Sammlung nicht wiedergegeben.

Es brauchte einige Jahre, bis die Erkenntnis sich durchsetzte, wie vielgestaltig und weitschichtig das ganze Gebiet des Luftschutzes ist. Er berührt sozusagen alle Lebensverhältnisse, und niemand kann sich den Fragen entziehen, die mit ihm zusammenhängen. Wenn man sich heute des Schlagwortes von der Totalität des Krieges bedient, so darf festgestellt werden, dass der Luftschutz gewissermassen ein Gegenstück hierzu bildet. Er schliesst die Gesamtheit der Schutzmassnahmen in sich, die für das Hinterland in einem modernen Kriege unerlässlich sind.

Die ersten vorbereitenden Massnahmen der schweizerischen Bundesbehörden gehen in das Jahr 1928 zurück. Damals wurde auf Grund von Anregungen des Internationalen Roten Kreuzes eine sogenannte gemischte Kommission vom Bundesrate eingesetzt. Ihre Vorarbeiten und das weitere Vorgehen wurden an einer Landeskonferenz am 9. November 1931 in Bern besprochen. In der zuhanden des Bundesrates gefassten Entschliessung wünschte sie namentlich die Schaffung einer zentralen Studienstelle.

Die weiteren Massnahmen wurden indessen verschoben, da die allgemeine Abrüstungskonferenz unmittelbar bevorstand. Als es sich zeigte, dass positive Ergebnisse kaum zu gewärtigen seien, schritt der Bun-

desrat am 13. März 1933 zur Neubestellung der Kommission, und nun wurden von ihr ungesäumt die erforderlichen Massnahmen getroffen, um die bereits vorgeschlagene Instanz ins Leben zu rufen. Sie konnte unter der Bezeichnung «Eidgenössische Gasschutz-Studienstelle» noch im Sommer des gleichen Jahres ihre Tätigkeit aufnehmen.

Die Kommission, die von nun an «Eidgenössische Gasschutzkommission» genannt wurde, prüfte in Zusammenarbeit mit der ihr zur Verfügung stehenden Studienstelle die Massnahmen, die für die Schweiz vorgeschlagen werden konnten. Es musste hierbei selbstverständlich auch auf die verfassungsrechtlichen Eigenheiten Rücksicht genommen werden. Eine Konferenz mit den kantonalen Behörden, die am 5. Dezember 1933 stattfand, ergab den allgemeinen Wunsch, dass jedenfalls der Bund die Regelung an die Hand nehme. Von keiner Seite wurde der Standpunkt vertreten, dass die Kantone allein und nach ihrem eigenen Recht Massnahmen treffen sollten.

Die Eidgenössische Gasschutzkommission konnte dem Bundesrat im Frühjahr 1934 das Ergebnis ihrer Bemühungen mitteilen. Sie unterbreitete ihm zwei ausgearbeitete Vorlagen, von denen die eine ein amtliches Programm, die spätere «Grundlagen für den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung», die andere der Entwurf für einen Bundesbeschluss war.

Der Bundesrat legte der Bundesversammlung die Angelegenheit mit seiner Botschaft vom 4. Juni 1934 vor. Er beantragte den Erlass eines Bundesbeschlusses betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung.

Die Beratung in den Kommissionen und Räten ergab einige Aenderungen, ohne dass aber das Wesen der Vorlage berührt worden wäre. Der Bundesbeschluss wurde ohne grundsätzlichen Widerstand angenommen, im Nationalrate mit allen gegen vier Stimmen, im Ständerate einstimmig. Er wurde als dringlich erklärt und trat sofort, das heisst am 29. September 1934, in Kraft. Damit war die rechtliche Grundlage für das weitere Vorgehen geschaffen.

Für das weitere Vorgehen bestimmte der Bundesbeschluss entsprechend dem Entwurfe des Bundesrates,

dass dieser ermächtigt werde, die erforderlichen Vorschriften auf dem Verordnungswege zu erlassen.

Der Weg, welcher für den Erlass der vorgesehenen Vorschriften einzuschlagen war, konnte somit zu keinen Zweifeln mehr Anlass geben. Es musste nun das neue Gebiet des Luftschutzes stufenweise durch bundesrätliche Verordnungen geregelt werden.

Nachdem mit dem Bundesbeschluss vom 29. September 1934 die Rechtslage abgeklärt war, musste nun zunächst eine doppelte Aufgabe gelöst werden. Es war notwendig, in bestimmten Ortschaften besondere Organisationen zu schaffen und sie mit geeignetem Material auszurüsten. Hierfür war durch den Bundesbeschluss ein Kredit von Fr. 840'000.— eröffnet worden.

Die erste Verordnung, die vom Bundesrate beschlossen wurde, war demgemäss diejenige vom 29. Januar 1935 über die Bildung örtlicher Luftschutzorganisationen. Sie setzte fest, in welchen Ortschaften Organisationen erforderlich seien und in welcher Weise vorgegangen werden müsse. Nach dem ursprünglichen Wortlaute der Verordnung sollten die Bestände bereits bis zum 30. April 1935 aufgestellt werden.

Als Grundlage für die Ausbildung der Mannschaft wurde im November 1935 in erster Auflage die «Instruktion für den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung» veröffentlicht. Sie wurde von der «Eidgenössischen Luftschutzkommission» herausgegeben, deren Bezeichnung unterdessen so festgelegt worden war (also nicht mehr Eidgenössische Gasschutzkommission). Gleichzeitig war auch die ihr zur Verfügung stehende Verwaltungsinstanz entsprechend umbenannt worden in «Eidgenössische Luftschutzstelle».

Je weiter der Aufbau der örtlichen Organisationen fortschritt und je mehr auch die allgemeine Bevölkerung mit den Massnahmen in Berührung kam, desto begreiflicher wurde es, dass gewisse Widerstände überwunden werden mussten. Die Erfahrung erwies, dass Strafvorschriften notwendig seien. Wenn auch die Bevölkerung in der Regel viel Verständnis für die neuen Aufgaben zeigte, so gab es doch einzelne Quertreiber, denen es offensichtlich auf die Sabotierung der Massnahmen ankam. Im Frühjahr 1936 war die Lage deutlich erkennbar und es wurde möglich, bestimmte Straftatbestände aufzustellen. Durch den Bundesratsbeschluss vom 3. April 1936 wurden Strafvorschriften für den passiven Luftschutz erlassen. Sie sind seither abgelöst worden durch den auf den 10. Oktober 1938 in Kraft gesetzten Bundesbeschluss vom 24. Juni 1938.

Von den weitem Sachgebieten, die stufenweise geordnet werden mussten, wurde als erstes dasjenige der Verdunkelung in Angriff genommen. Die vorbereiteten Vorschriften waren bereits in einer Uebung überprüft worden. Die bundesrätliche Verordnung erging am 3. Juli 1936. Die Ausführungsbestimmungen des Eidgenössischen Militärdepartementes konnten am 22. des gleichen Monats erlassen werden.

Als weiteres Sachgebiet folgte im Herbst 1936 der Alarm. Auch hierfür bedurfte es umfassender Vorarbeiten, da eine Reihe von technischen Aufgaben zu lösen sind. Der Bundesrat beschloss am 18. September 1936 die Verordnung betreffend Alarm im Luftschutz. Sie enthält bloss die Grundzüge der Regelung, während aus begreiflichen Gründen weitere Vorschriften der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden können.

Mit Rücksicht auf die Eigenart und den Umfang des passiven Luftschutzes beschloss der Bundesrat am

10. November 1936, eine neue «Abteilung für passiven Luftschutz» im Eidgenössischen Militärdepartement zu schaffen, die, gleich den bisherigen militärischen Abteilungen, unmittelbar dem Departementschef unterstellt ist.

Es war nun auch möglich, die Ausdehnung der Organisation an die Hand zu nehmen. Der Bundesbeschluss vom 29. September 1934 erwähnt nicht nur die Organisation in den Gemeinden, sondern auch «in Objekten von besonderer Bedeutung». Zu ihnen gehören vor allem wichtige Industriebetriebe. Am 29. Dezember 1936 beschloss der Bundesrat die Verordnung über die Organisation des Industrie-Luftschutzes. Die zugehörige Instruktion wurde vom Eidgenössischen Militärdepartement am 14. Januar 1937 erlassen. Nach ähnlichen Grundsätzen wurde etwas später der Luftschutz der Zivilkrankenanstalten geordnet, nämlich durch die Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 6. Juli 1937 und die gleichzeitig erlassene Instruktion.

Ein weiteres Sachgebiet, das für die Allgemeinheit von grosser Bedeutung ist, liegt in den Massnahmen gegen die Brandgefahr. Darunter wird zweierlei verstanden. Einerseits kommt als vorsorgliche Massregel die Entrümpelung der Dachräume in Betracht. Sodann ist als weitere Vorkehrung, die auch organisatorische Tragweite hat, die Bildung und Ausrüstung von Hausfeuerwehren vorgesehen. Beides wurde in den Grundzügen geordnet durch die Verordnung vom 19. März 1937 über Massnahmen gegen die Brandgefahr im Luftschutz. Nachdem die Entrümpelung durchgeführt war, konnte zu der Bildung der Hausfeuerwehren geschritten werden. Nähere Vorschriften hierüber enthält die Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartementes betreffend Hausfeuerwehren vom 30. Dezember 1937.

Wie oben dargelegt, wurde der Aufbau des passiven Luftschutzes stufenweise unternommen. Dem entspricht es, dass die Vorschriften nach und nach erlassen wurden. Wenn sich auch Notwendigkeit und Vorzüge dieses Vorgehens nicht verkennen lassen, so hat es doch den Nachteil einer gewissen Unübersichtlichkeit.

Der erste Zweck der Sammlung liegt darin, *den Mangel der Unübersichtlichkeit zu beseitigen*, indem die Erlasse zusammengestellt und nach Sachgebieten geordnet werden. Der gleichen Aufgabe dient das alphabetische Sachverzeichnis.

Mit dem ersten Zwecke verbunden ist die Absicht, einen *Ueberblick der bisher getroffenen Massnahmen* zu schaffen. Allerdings können ja nur die Vorschriften wiedergegeben werden. Sie lassen nicht erkennen, was an Ausbildung, Ausrüstung und weitem Tatsachen vorhanden ist. Hierüber Aufschluss zu erteilen, liegt indessen ausserhalb des Bereiches dieser Sammlung.

Endlich wird noch ein weiterer Zweck verfolgt. Der Bundesrat hat in der Botschaft vom 5. April 1938 betreffend Strafvorschriften angekündigt, dass im Laufe des Jahres 1939 der Entwurf für ein allgemeines Luftschutzgesetz ausgearbeitet werden soll. Dies ist nur möglich, wenn man sich zunächst über die bisher erlassenen Vorschriften Rechenschaft ablegt. Sie enthalten die Grundlagen für ein neues Gesetz.

Mit diesen Hinweisen ist schon die Frage gestreift, für wen die Sammlung bestimmt ist. Sie dient in erster Linie den Organen des passiven Luftschutzes, und zwar sowohl in den Kantonen und Gemeinden als in der Industrie, den Zivilkrankenanstalten, Transportunternehmungen und sonstigen Einrichtungen. Ebenso wird sie Behörden jeder Art willkommen sein, um sich über

die Fragen des Luftschutzes zu unterrichten. Endlich kann jedermann, sei er Hauseigentümer oder sonstiger Privater, über Angelegenheiten des Luftschutzes, die ihn beschäftigen, sich Aufschluss verschaffen.

Die Sammlung wurde seit dem Sommer 1938 vorbereitet, aber im Hinblick auf weitere Erlasse erst auf das Ende dieses Jahres abgeschlossen.

Bern, Dezember 1938.

von Waldkirch,

Chef der Abteilung für passiven Luftschutz  
des Eidg. Militärdepartementes.

Nach der Einleitung folgt der Abdruck der verschiedenen Erlasse. Das Inhalts- und Sachverzeichnis machen es für jedermann einfach, ein bestimmtes Gebiet aufzufinden.

Damit sind die zeitlich auseinanderliegenden Erlasse in verdienstvoller Weise zusammengestellt worden, so dass sie ein einheitliches Ganzes bilden.

Dem handlichen Bändchen (Taschenkalenderformat), welches mit der Einleitung und den Index 266 Seiten umfasst, dürfte bei der Wichtigkeit der Luftschutzfragen ein guter Absatz beschieden sein.

## Luftschutz-Sonderausstellung an der Basler Mustermesse

(18. bis 28. März 1939)

Der diesjährigen Mustermesse Basel wird eine Sonderschau über die im Luftschutz zur Verwendung gelangenden Materialien angegliedert.

Diese vielseitige Ausstellung gibt nicht nur dem Luftschutzfachmann über alles Wissenswerte eingehenden Aufschluss, sondern sie wird für alle Messebesucher sehr lehrreich und interessant sein.

Die Schau bezweckt, auf allen Fachgebieten des Luftschutzes zu orientieren, wobei, dem alten Grundsatz der Basler Mustermesse treu bleibend, nur Schweizer Fabrikate zur Ausstellung gelangen. Der Besucher wird sich überzeugen können, dass die Materialien und Gebrauchsgegenstände in vielfältigster Ausfertigung, ohne Ausnahme bei uns in der Schweiz hergestellt werden.

Von besonderem Interesse dürfte das Luftschutzhaus sein, das die baulichen Vorkehrungen zeigt, wie sie mit einfachen Mitteln in jedem Hause

durchgeführt werden sollten. Dieses Haus in natürlicher Grösse zeigt den Ausbau der Kellerräume, Verbauungen der Kellerfenster, mittels Sandsäcken, Deckenverstärkungen, Verdunkelungsvorkehrungen, Einrichtungen für die Hausfeuerwehren u. a. m.

Selbstverständlich sind auch Gasschutzgeräte und Materialien über den Sanitätsdienst etc. zu sehen. Eine gesonderte Feuerwehrschaue zeigt alles, was heute auf dem Gebiete des Löschwesens in der Schweiz hergestellt wird.

Es werden ausschliesslich nur solche Materialien und Geräte ausgestellt, die wirklich als brauchbar und empfehlenswert angesprochen werden dürfen.

Wir möchten allen empfehlen, diese aufschlussreiche Schau zu besuchen. St.

## Kleine Mitteilungen

### Geist und Moral im Luftschutz.

(Korr.) Es mag zwar dem Laien sonderbar klingen, aber es ist eine in der militärischen Fachliteratur aller Länder immer wieder hervorgehobene Tatsache, dass der moderne Krieg, der Krieg der Maschinen (neben denen der Mensch, der Kämpfer, zu verschwinden scheint), ein *Krieg des Geistes* ist, wobei dieser Begriff in seiner doppelten Bedeutung verstanden werden muss: Geist im Sinne von Intelligenz und Geist im Sinne von kämpferischer Moral beim Angriff und in der Verteidigung. Noch anders ausgedrückt: Die Soldaten Friedrichs des Grossen, die in dicht geschlossenen Kolonnen angriffen, konnten mit einer mehr mechanisierten Ausbildung zurecht kommen. Der «Drill» bildete damals die Grundlage der Siege. Der moderne Krieg aber mit seinem Einzelkämpfertum erfordert nicht nur körperliche und technische Ausbildung des Soldaten. Er verlangt ein Durchtrainieren seines Intellekts, damit er in allen Situationen, auch in solchen, welche die Reglemente nicht vorsehen, mit komplizierten Kampfgeräten möglicherweise allein fertig werde. Er ver-

langt des fernern Durchdringen seines ganzen Wesens mit dem Willen zum Angreifen oder Aushalten in der Abwehr. Neben das Problem der Ausbildung tritt also das Problem der Erziehung (natürlich im weitesten Sinne des Wortes).

Was hier von den Soldaten an der Front gesagt wurde, gilt auch von den Soldaten in der Heimat, von den Männern und Frauen und Knaben, die an irgendeiner Stelle des Luftschutzes arbeiten. Luftschutz ist nicht nur ein Problem der Technik. Gewiss ist die Lösung technischer Fragen unbedingt nötig. Ueber dieser technischen Kleinarbeit aber darf die geistige Seite des Luftschutzes nicht vernachlässigt werden. Der bestdurchorganisierte Plan kann im Ernstfalle durch unvorhergesehene Ereignisse durchkreuzt werden. Wenn dann nicht ein klarer, entschlossener Geist einen Ausweg findet, nützt die ganze Kleinarbeit nichts. Intellektuelle Geschmeidigkeit, keine sture Versessenheit auf irgendwelche «Patentlösungen» scheint uns eine wichtige Forderung. Noch notwendiger aber ist Geist im moralischen Sinne. Der Feind will ja mehr als nur